



Merkblatt Kurzkonzept zum ambulanten Angebot bei SEBE

Dieses Merkblatt basiert auf den Inhalten der Wegleitung für ambulante Anbietende und dient als Orientierungshilfe zur Erstellung des Kurzkonzeptes zum ambulanten Angebot. Bitte beachten Sie, dass das Kurzkonzept für Personen, die sich für Ihr Angebot interessieren, verständlich ist.

Folgende Punkte sind konzeptuell festzulegen:

Siehe dazu auch die Selbstdeklarationen [Basis-Stufe](#), [Stufe 2](#) und [Stufe 3](#) «Anforderungen Begleitung und Betreuung»

- Definition der Zielgruppe (z.B. Alter, Menschen mit SEBE-Voucher, Einsatzort/e, Behinderungsform/en)
- Aussagen zur agogischen Grundhaltung der Organisation (Umsetzung der Selbstbestimmung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Wahlfreiheit, Vermeidung von Abhängigkeiten)
- Ausführungen zur Begleitung und Betreuung (z.B. gemeinsam und nicht stellvertretend ausgeführte Leistungen, i.d.R. im Einzelsetting und vor Ort)
- Darstellung der angebotenen Begleit- und Betreuungsleistungen im Rahmen von SEBE (vgl. [Kapitel 2.2](#), Punkt «Leistungskatalog» gemäss SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende)
- Beschrieb des Prozesses vom Erstkontakt bis zum Abschluss der [Einsatzvereinbarung](#)
- Aussagen zur personellen und zeitlichen Umsetzung der Begleitleistungen (z.B. Einsatz der Personen, Vereinbarung der Begleitzeiten)
- Erläuterungen zur Auflösung einer Einsatzvereinbarung (z.B. Gründe, Frist, Vorgehen)
- Aussagen zur Dokumentation und Kommunikation (barrierefreie und zielgruppen-spezifische Kommunikationsmittel, klient-/innenspezifische Dokumentation auf Verlangen aushändigen, Gewährleistung Datenschutz, Austausch mit Dritten i.d.R. nur auf Wunsch von Menschen mit Behinderung)
- Beschrieb des internen und des externen Beschwerdewegs sowie der Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung und allfällige Beistandspersonen diese kennen und verstehen

Folgende Punkte sind je nach Angebot und Stufe auszuführen:

- Ausführungen zu Gruppensettings, sofern diese angeboten werden
- Werden Personen aus dem nahen Umfeld von Menschen mit Behinderung als Personal angestellt, sind Einzelheiten zur Umsetzung festzuhalten (vgl. [Kapitel 3.3](#), Punkt «Anforderungen Personal» gemäss SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende). In diesem Fall muss das Kurzkonzept mit den entsprechenden Ausführungen auch bei einem Gesuch für eine Anerkennung auf Basis-Stufe eingereicht werden.
- Bei Gesuchen für eine Anerkennung auf Stufe 3: Ausführungen zur Mitwirkung von Menschen mit Behinderung (vgl. [Kapitel 3.5](#), Punkt «Anforderungen Rechtsform» gemäss SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende)

Überprüfung des Kurzkonzeptes

- Bei Gesuchen für eine Anerkennung auf Basis-Stufe ist das Konzept auf Anfrage des Kantonalen Sozialamtes einzureichen.
- Bei Gesuchen für eine Anerkennung auf Stufe 2 oder 3 wird das Konzept im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch das Kantonale Sozialamt geprüft.